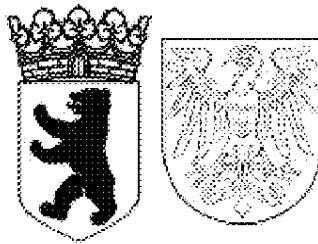


FINANZGERICHT BERLIN-BRANDENBURG



BESCHLUSS

15 V 15130/07

In dem Verfahren

d. _____ H. _____ Berlin,

Antragstellerin,

Bevollmächtigt: Kanzlei Hoenig Berlin, Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

gegen

das Finanzamt Pankow/Weißensee, vertreten durch den Vorsteher,
Berliner Straße 32/Treskowstraße, 13089 Berlin, - B-ET 4520/9 -,

Antragsgegner,

wegen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung - Kraftfahrzeugsteuer

hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg - 15. Senat - am **23. August 2007** durch

den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht

beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe:

Die Beteiligten streiten darüber, ob das Fahrzeug der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen B-ET 4520 als Pkw oder als anderes Fahrzeug zu besteuern ist. Es handelt sich um einen ehemaligen Gruppentransportwagen der Polizei mit früher 14 Sitzplätzen, davon 2 für Fahrer und Beifahrer sowie je 6 Plätzen, die sich auf den beiden Längsbänken im hinteren Teil des Fahrzeugs befanden. Die Längsbänke sind hoch zu klappen, darunter befindet sich einiger Stauraum.

Nach dem Ausscheiden aus der polizeilichen Verwendung verfügt das Fahrzeug noch über 5 Plätze, einschließlich Fahrer. Hinter dem Fahrersitz befindet sich eine Trennwand bis etwa zur halben Höhe des Fahrzeugs, an der ein abklappbarer und aufstellbarer kleiner Tisch befestigt ist.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Kraftfahrzeugzulassung setzte mit Bescheid vom 09. Juni 2005 die Kraftfahrzeugsteuer für die Zeit ab 09.06.2005 fest, wobei das Fahrzeug als anderes Fahrzeug eingestuft und die Kraftfahrzeugsteuer dementsprechend auf 236,- € jährlich festgesetzt wurde.

Mit dem angefochtenen Änderungsbescheid vom 05. März 2007 änderte der Antragsgegner die Steuerfestsetzung, in dem er das Fahrzeug als Pkw besteuerte. Dies führte zu einer jährlichen Kraftfahrzeugsteuer von 1.428,- € und einer Abschlusszahlung von 2.384,- €.

Gegen den Bescheid legte die Antragstellerin Einspruch ein und beantragte zugleich Aussetzung der Vollziehung.

Bevor sie die angekündigte weitere Begründung abgegeben hatte, erwiderte der Antragsgegner und wies darauf hin, dass das Fahrzeug, selbst wenn es sich um ein Büro- und Konferenzmobil handeln würde, nach dem mit Wirkung zum 01. Mai 2005 neu in das Kraftfahrzeugsteuergesetz eingefügten § 2 Abs. 2 a Nr. 3 als Personenkraftwagen zu besteuern wäre. Zugleich lehnte der Antragsgegner den Aussetzungsantrag ab.

Mit dem vorliegenden Antrag verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren auf Aussetzung der Vollziehung des Kraftfahrzeugsteuerbescheids weiter. Sie verweist auf das äußere Erscheinungsbild des Fahrzeugs und sein ursprünglich zulässiges Gesamtgewicht von 5 t.

Dadurch unterscheide es sich substantiell schon im äußeren Erscheinungsbild von den sonst üblichen Pkw-Kleinbussen wie z. B. einem VW-Bus oder dem Mercedes-Vito.

Über den Einspruch ist noch nicht entschieden.

Die Antragstellerin beantragt,

den Änderungsbescheid zur Kraftfahrzeugsteuer vom 05. März 2007 für das Fahrzeug B-ET 4520 ohne Sicherheitsleistung für die Zeit vom 29. Mai 2007 bis einen Monat nach Abschluss des Einspruchsverfahrens von der Vollziehung auszusetzen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er bleibt bei der Rechtsauffassung, dass das Fahrzeug als Pkw zu besteuern ist.

Dem Gericht haben neben der Streitakte anlässlich der Besichtigung des Fahrzeugs beim Antragsgegner gemachte Fotografien vorgelegen, die das Fahrzeuginnere zeigen.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere erfüllt die Antragstellerin nach der Zurückweisung ihres Antrags durch den Antragsgegner die Zugangsvoraussetzungen nach § 69 Abs. 4 Finanzgerichtsordnung – FGO –, aber unbegründet.

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsaktes grundsätzlich nicht gehemmt (§ 361 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung – AO –). Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache, die Vollziehung eines angefochtenen Bescheides ganz oder teilweise aussetzen, wenn gegen seine Rechtmäßigkeit ernstliche Zweifel bestehen. Der Antrag kann schon vor Erhebung der Klage gestellt werden (§ 69 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 FGO).

Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht erfüllt. Der Antragsgegner war zur Änderung der Steuerfestsetzung berechtigt; dagegen, dass das Fahrzeug der Antragstellerin als Pkw zu besteuern ist, bestehen keine Zweifel.

Die Berechtigung des durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erlassenen Steuerbescheids ergibt sich aus § 12 Abs. 5 Satz 3 Kraftfahrzeugssteuergesetz – KraftStG –. Nach dieser Vorschrift sind durch die Zulassungsbehörden als Landesfinanzbehörden vorgenommene Steuerfestsetzungen von Kraftfahrzeugssteuern im gleichen Umfang änderbar, als wären sie unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) ergangen (vergleiche Strodthoff, Kraftfahrzeugsteuerkommentar, Textziffer 25 zu § 12 KraftStG). Insofern kann die Antragstellerin allein aus dem Zeitraum zwischen der ursprünglichen Festsetzung und dem Änderungsbescheid noch keinen Vertrauensschutz herleiten. Da der Antragsgegner nicht durch sein Verhalten in irgendeiner Weise zur Vertrauensbildung beigetragen hat, käme insoweit nur der Ablauf der Festsetzungsfrist in Betracht, der offensichtlich nicht gegeben ist (§ 169 ff. AO).

Es bestehen auch keine ernstlichen Zweifel dagegen, dass das streitbefangene Fahrzeug als Pkw zu besteuern ist. Es ist auch nach seiner Endwidmung aus der polizeilichen Verwendung ein Fahrzeug geblieben, das immer noch zum Personentransport zugelassen ist, wenn auch in deutlich geringerer Zahl als ursprünglich; 5 Personen einschließlich Fahrer sind für Pkw jedoch geradezu typisch. Die Möglichkeit, im hinteren Teil des Fahrzeugs Besprechungen abzuhalten oder Pausen zu verbringen, fallen dem gegenüber nicht so ins Gewicht, dass man eine andere Fahrzeugart annehmen müsste. Deshalb hat ihn der Antragsgegner auch zu Recht als Pkw besteuert, denn, nachdem durch Artikel 1 Nr. 1 der 27. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrslassungsordnung vom 02.11.2004 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – 2004 I, 2712) § 23 Abs. 6 a Straßenverkehrszulassungsordnung – StVZO – entfallen ist, war das Fahrzeug mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt – unter kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Gesichtspunkten – als Pkw zu besteuern, und zwar unabhängig von der Frage, ob es als Fahrzeug anzusehen ist, das dem Transport und sonstigen Aufenthalt von Personen dient, also als reiner Pkw, oder ob es als Büro-/ Konferenzmobil anzusehen wäre. Der Senat neigt wegen der für Besprechungen dürftigen Ausstattung zu ersterer Auffassung, kann diese Frage aber dahingestellt lassen, weil das Fahrzeug selbst dann, wenn es als Büro- / Konferenzmobil anzusehen wäre, gemäß § 2 Abs. 2 a Nr. 3 KraftStG als Pkw anzusehen wäre.

Sofern Bedenken dagegen bestehen, ob die letzt genannte Vorschrift rückwirkende Wirkung entfalten kann, weist der Senat darauf hin, dass er insoweit nur von einer klarstellenden Wirkung der Vorschrift ausgeht, und er der Auffassung ist, dass nach der unter kraftfahrzeugsteuerlichen Gesichtspunkten zu treffenden Abgrenzung, ob ein Büro-/ Konferenzmobil als Pkw oder als anders Fahrzeug anzusehen ist, eine andere Eingruppierung als als Pkw nicht Betracht kommt, mit der Folge, dass die Steuer gemäß § 8 Nr. 1 KraftStG festzusetzen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, weil das Gericht die Beschwerde nicht zugelassen hat.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **u n a n f e c h t b a r** . Für die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutz ergibt sich die Unanfechtbarkeit aus § 128 Abs. 3 FGO, da die Beschwerde nicht zugelassen worden ist, im Übrigen aus § 128 Abs. 4 FGO.

Ausgefertigt:

30. August 2007

Geschäftsstelle des Finanzgerichts

der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

